



Nahverkehrs-Zweckverband

Niederrhein

Die Verbandsvorsteherin

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung des ZV NVN			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
NVN	NVN/X/2022/0446	02.12.2022	5

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung	13.12.2022	<input type="checkbox"/>
-----------------------------	--------------	------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes NVN gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte) zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Die bisherige Verbandsvorsteherin **Frau Silke Gorißen** wurde am 23.02.2021 für 30 Monate bis zum 22.08.2023 zur Verbandsvorsteherin gewählt. Nach der Landtagswahl wurde Frau Gorißen zur Ministerin ernannt. Sie hat daraufhin ihr Amt als Verbandsvorsteherin niedergelegt.

Nach der aktuellen Satzung kann der Nachfolger nur für 30 Monate gewählt werden. Üblicherweise würde der Nachfolger dann vom Kreis Wesel benannt. Das hätte dann wiederum zur Folge, dass zusätzlich zur Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin auch eine vorgezogene Neuwahl des /der Vorsitzenden der Verbandsversammlung notwendig wäre. Nach der derzeitigen Satzungsregelung müssen Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin und der /die Vorsitzende der

Verbandsversammlung unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören.

2. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Satzung dergestalt zu ändern, dass jeweils für 30 Monate die politische Konstellation in der Verbandsspitze unverändert bleibt. Das hat wiederum zur Folge, im Falle eines Ausscheidens des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin der Nachfolger/die Nachfolgerin vor Ablauf der Wahlzeit von 30 Monaten nur für den Rest der Wahlzeit gewählt werden kann.
3. Diese Regelung gilt dann analog auch für das Amt des / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
4. Zudem wird die Vorschrift über die „Öffentliche Bekanntmachung“ im Sinne der Bekanntmachungsverordnung angepasst. Die Satzungen der VRR AöR und des Zweckverbandes VRR enthalten gleichlautende Regelungen.